



JAHRESVORSCHAU DES BMVRDJ

auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen
Kommission für 2018

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms des estnischen,
bulgarischen und österreichischen Ratsvorsitzes

Strafrecht
Zivilrecht
Sonstiges (e-Justice)

Stand: 23. Jänner 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	1
B	INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN	4
I	STRAFRECHT	4
I.1.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche	4
I.2.	Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung unbarer Zahlungsmittel und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/413/JI.....	6
I.3.	Abbau von Hindernissen, die strafrechtlichen Untersuchungen über Cyberstraftaten im Wege stehen – Verschlüsselung.....	8
I.4.	Vorschlag zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs von Strafverfolgungsbehörden zu elektronischen Beweismitteln	9
I.5.	Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.....	10
I.6.	Speicherung von Daten elektronischer Kommunikation – data retention.....	12
I.7.	Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	13
I.8.	Mitteilung über eine mögliche Ausweitung des Aufgabenfelds der neu geschaffenen Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) auf die Bekämpfung von Terrorismus auf der Grundlage des Artikels 86 Absatz 4 AEUV.....	15
I.9.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN); Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates.....	16
I.10.	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der EU – des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen	18

II	ZIVILRECHT	19
II.1.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt	19
II.2.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen.....	21
II.3.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte ...	23
II.4.	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels zur Änderung der Verordnung (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.....	25
II.5.	Neue Rahmenbedingungen für die Verbraucher	27
II.6.	Überarbeitung des Gesellschaftsrechts	29
II.7.	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU	30
II.8.	Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)	32
II.9.	Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen.....	33
II.10.	Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung).....	34
II.11.	Legislativvorschlag zum Kollisionsrecht für Wertpapiere und Forderungsabtretungen	36
III	SONSTIGES.....	37
III.1.	E-Justiz.....	37

A EINLEITUNG

Die **Europäische Kommission kündigt in ihrem Arbeitsprogramm für 2018** vorrangig einerseits neue legislative Maßnahmen bis Mai 2018 an, um die Arbeiten in ihren zehn prioritären Bereichen für die Jahre 2015 bis 2019 abzuschließen. Andererseits will sie neue Initiativen vorstellen, die mit Blick auf eine Neuausrichtung der EU bis 2025 längerfristig ausgestaltet sind (darunter etwa Initiativen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit). Weiterhin verfolgt sie den schon 2015 gewählten Ansatz einer Fokussierung auf die wichtigsten Initiativen. Sie will ihr Augenmerk nach wie vor verstärkt auf die operative Seite der Arbeiten auf europäischer Ebene richten, um dafür zu sorgen, dass bestehende Rechtsvorschriften korrekt angewendet und durchgesetzt werden. Bei neuen Vorhaben möchte die Kommission die Grundsätze der besseren Rechtsetzung umfassend anwenden, damit alle Vorschläge auf den besten verfügbaren Informationen beruhen und einen echten Mehrwert bringen.

Aus dem Blickwinkel des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist aus dem vorliegenden Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission insbesondere hervorzuheben, dass die Kommission weiter an der Vollendung eines auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Raums des Rechts und der Grundrechte arbeiten will. Eine kontinuierliche Priorität stellt die Vollendung der Sicherheitsunion dar: Nach den Erfolgen bei der Terrorismusbekämpfung sollen u.a. Vorschläge für die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf elektronische Beweismittel vorgelegt werden. Geplant ist auch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Social-Media-Unternehmen im Hinblick auf die Erkennung und Löschung terroristischer und anderer illegaler Online-Inhalte. Die Kommission will ferner Unterstützung bei der Bekämpfung der Radikalisierung bieten. Schließlich wird sie die schon lange erwarteten Leitlinien für die Vorratsspeicherung von Daten präsentieren. Verbessert werden soll auch der Rechtsrahmen für die grenzüberschreitende justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen durch eine Revision der Europäischen Zustellungs- und Beweisaufnahmeverordnung. Ein für das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wichtiger Punkt ist der Wunsch der Kommission nach Vollendung eines vernetzten digitalen Binnenmarkts mit den geplanten Rechtsakten insbesondere in den Bereichen des Vertragsrechts für digitale Inhalte und des Urheberrechts. Ein weiterer Schwerpunkt soll die Überarbeitung des Gesellschaftsrechts der EU sein, um Unternehmen durch klare, moderne und effiziente Regeln zu unterstützen.

Das bis zum Abschluss der **österreichischen Ratspräsidentschaft** am 31. Dezember 2018 reichende **18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Estlands, Bulgariens und Österreichs** will das Vertrauen der Bürger in die EU stärken und für sie greifbare Ergebnisse bringen. Es orientiert sich - wie auch das vorangegangene Trioprogramm - an den fünf Punkten der strategischen Leitlinien des Europäischen Rates aus 2014 und deckt sich auch mehrfach mit dem später veröffentlichten Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2018. Österreich hat sich bei der Ausarbeitung dieses Programms sehr aktiv und erfolgreich eingebracht. Es reflektiert daher auch einen Großteil der Prioritäten Österreichs für seinen Ratsvorsitz in der zweiten Jahreshälfte.

Neben der Bedeutung des Sicherheitsaspekts wird auch hier der Wunsch nach fortschreitender Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts durch Förderung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, durch Reformen im Urheberrechtsbereich und im Gesellschaftsrecht betont. Durch ein neues Datenschutzpaket soll auch das Vertrauen in sichere digitale Dienstleistungen gefördert werden. Hervorgehoben wird auch die Bedeutung des Kampfs gegen gewalttätigen Extremismus, Rassismus und Hassreden sowie der Rechtsstaatlichkeit. Gewürdigt wird der wichtige Beitrag einer verbesserten grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit zur europäischen Sicherheitsarchitektur. Schließlich wird der Bereich Justiz als prioritär genannt. Hervorgehoben werden in diesem Abschnitt u.a. die Förderung von e-justice und die Verbesserung der Justizsysteme. Eine Schwerpunktsetzung des BMVRDJ u.a. im Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts wird ebenfalls reflektiert. Ferner findet sich als Zielsetzung die Verbesserung der wechselseitigen Anerkennung in Strafsachen mit Schwerpunkt bei der Umsetzung und Anwendung der bereits bestehenden Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen.

Die europäische Justizpolitik leistet nach Ansicht des **Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz** einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung aktueller Krisen, wie insbesondere der Bedrohung durch Terrorismus und organisierte Kriminalität. Um europäische Instrumente zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger auch in der Praxis bestmöglich einsetzen zu können, ist eine Konzentration auf ausgewählte Bereiche unabdingbar.

Mit der postulierten Fokussierung auf die wichtigsten Projekte gepaart mit Maßnahmen für bessere Rechtsetzung und Implementierung ist die Kommission auch weiterhin gewillt, einer wesentlichen Forderung der Mitgliedstaaten, wie sie in den Schlussfolgerungen und strategischen Leitlinien des Europäischen Rates am 26./27. Juni 2014 für die folgenden fünf Jahre zum Ausdruck gebracht wurden, gerecht zu werden. Auch das Arbeitsprogramm der Kommission für 2018 ist damit als Fortsetzung des 2015 begonnenen begrüßenswerten

Richtungswechsels zu sehen.

Das Bundesministerium für **Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz** befürwortet in vielen Bereichen die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 gesetzten Prioritäten, die vielfach auf das schon zuvor angenommene Triopräsidentschaftsprogramm abstellen. Aufgrund des österreichischen Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2018 ist es Österreich allerdings nicht mehr möglich, auf europäischer Ebene seine eigenen Positionen deutlich zu artikulieren. Vielmehr wird es die Aufgabe sein, jene Dossiers, die bereits in einem fortgeschrittenen Verhandlungsstadium sind, mit Engagement und Verhandlungsgeschick als ehrlicher Makler zwischen den Interessen der Akteure auf europäischer Ebene zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Die nachstehende Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2018 und im Triopräsidentschaftsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fallen, wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt (Stand 23. Jänner 2018).

B INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

I STRAFRECHT

I.1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche

Ziel:

Mit diesem Vorschlag entspricht die Europäische Kommission ihrer Ankündigung im *Aktionsplan vom 2. Februar 2016 zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung*. Künftig soll mit der Richtlinie internationalen Verpflichtungen wie dem *Warschauer Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Ermittlungen, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten* sowie über *Terrorismusfinanzierung aus 2005*, welches die EU (ebenso wie Österreich) unterschrieben, aber noch nicht ratifiziert hat, und den Empfehlungen der Financial Action Task Force (on Money Laundering; FATF) entsprochen werden.

Zusammengefasst sollen damit Mindestregeln über die Definition und die Sanktionen von Geldwäsche im Strafrecht festgelegt und die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch zwischen den Behörden verbessert werden. Kriminellen soll es nicht mehr möglich sein, Unterschiede in den Straf- und Sanktionssystemen der Mitgliedstaaten auszunutzen (Verhinderung eines „forum shopping“, weil derzeit z.B. bestimmte Formen der Eigengeldwäsche nicht in allen Mitgliedstaaten strafbar sind). Hinsichtlich der Pflicht zur Kriminalisierung von Eigengeldwäsche (Umwandeln, Übertragen, Verheimlichen und Verschleiern), der Vortaten sowie der Einführung von Mindest-Höchststrafen geht der Richtlinienvorschlag über bisherige internationale Verpflichtungen ausdrücklich hinaus.

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 21. Dezember 2016 präsentiert. Die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe *Materielles Strafrecht (DROIPEN)* haben am 11. Jänner 2017 unter maltesischem Vorsitz begonnen, beim JI-Rat am 8./9. Juni 2017 konnte bereits eine Allgemeine Ausrichtung angenommen werden. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass sich voraussichtlich im Bereich der Definitionen (insbesondere von Vortaten und Vermögensbestandteilen), der Tathandlungen (erweiterte Kriminalisierung der Eigengeldwäsche) und der Strafhöhe ein Umsetzungsbedarf ergeben wird. Der Trilog hat noch nicht begonnen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt grundsätzlich diesen Vorschlag und sieht ihn als Priorität auch für seinen Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018. In den Bereichen, in denen der Richtlinien-Vorschlag über bestehende internationale Verpflichtungen hinausgeht, ist besonders auf die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und die Kongruenz mit zusammenhängenden EU-Rechtsakten auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung zu achten (insbesondere die Definition der Vortat/krimineller Aktivität in der (mehrfach geänderten) *Richtlinie vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäsche-Richtlinie)* und der diese Richtlinie erneut ändernden, in der führenden Zuständigkeit des BMF liegenden Abänderungsrichtlinie, die derzeit im Trilog verhandelt wird.

Hinsichtlich der Strafdrohung für natürliche Personen sieht die Allgemeine Ausrichtung entgegen dem Vorschlag der Kommission eine Mindesthöchststrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe ohne Einschränkung auf schwere Fälle vor, wobei sich Österreich – aufgrund des Widerstands anderer Mitgliedstaaten erfolglos – für die Beibehaltung dieser Einschränkung einsetzte. Nachdem auch ein zunächst im Kompromisstext enthaltener Hinweis auf die unterschiedlichen nationalen Sanktionssysteme und schwerere Fälle gestrichen worden war, konnte Österreich der Allgemeinen Ausrichtung vom 8./9. Juni 2017 nicht vollständig zustimmen.

I.2. Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung unbarer Zahlungsmittel und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses des Rates 2001/413/JI

Ziel:

Im Achtzehnmonatsprogramm der Triopräsidentschaft Estlands, Bulgariens und Österreichs erklären die drei Vorsitze die Arbeiten an der Europäischen Sicherheitsagenda mit dem Ziel der Schaffung einer echten Sicherheitsunion zu einem ihrer Schwerpunkte im Bereich der Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. In Umsetzung der Europäischen Sicherheitsagenda, in der eingeräumt wird, dass der *Rahmenbeschluss des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (2001/413/JI)* den aktuellen Gegebenheiten nicht länger gerecht wird und neue Herausforderungen und technologische Entwicklungen wie virtuelle Währungen und mobile Zahlungen nur unzureichend berücksichtigt, präsentierte die Europäische Kommission im September 2017 den gegenständlichen Vorschlag.

Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie, die auf den bestehenden Mindestregelungen des Rahmenbeschlusses aufbaut, ist die Schaffung eines klaren, soliden und technologieneutralen rechtlichen Rahmens, die Beseitigung operativer Hürden, die Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung behindern, sowie die Verbesserung der Prävention. Bestimmte Straftaten können unter dem derzeitigen gesetzlichen Rahmen nicht wirksam ermittelt und strafrechtlich verfolgt werden. Um diese Taten wirksam zu bekämpfen, soll beispielsweise die Definition von Zahlungsinstrumenten, wie sie sich im Rahmenbeschluss befindet, erweitert werden. Auch die Sanktionen sollen zum Teil strenger ausfallen. Die Tathandlungen (Straftaten im Zusammenhang mit der betrügerischen Verwendung von Zahlungsinstrumenten; Straftaten zur Vorbereitung der betrügerischen Verwendung von Zahlungsinstrumenten; Straftaten im Zusammenhang mit Informationssystemen; Straftaten in Bezug auf Tatwerkzeuge) finden sich im Wesentlichen bereits im Rahmenbeschluss.

Stand:

Der Vorschlag wurde am 13. September 2017 veröffentlicht. Bislang fanden fünf Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe *Materielles Strafrecht (DROIPEN)* statt. In den ersten Sitzungen wurde der Entwurf der Kommission, sodann der umformulierte Entwurf des estnischen Vorsitzes ersten Diskussionen unterzogen. Die Arbeiten werden unter bulgarischem Vorsitz auf Ratsarbeitsgruppenebene fortgesetzt werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist grundsätzlich mit dem Vorschlag einverstanden, Probleme bereiten zum Teil die vorgesehenen Mindesthöchststrafen. Der Kommissionsvorschlag würde zu einem deutlichen Anstieg der Strafdrohungen (von derzeit sechs Monaten oder einem Jahr auf drei Jahre Freiheitsstrafe) führen und zudem die erst 2015 geschaffene neue Systematik der Wertgrenzen durchbrechen. Die Strafdrohungen werden – so weit zu diesem frühen Verhandlungsstand überblickbar – auch von anderen Mitgliedstaaten zum Teil kritisch gesehen. Es kann daher als positiv gewertet werden, dass die Wertgrenze von 20.000 Euro nach ersten Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe *DROIPEN* bereits gestrichen wurde. Auch die Streichung der im vorliegenden Zusammenhang nicht passenden Bezugnahme auf den „Identitätsdiebstahl“ sowie der Bestimmung bezüglich der Hilfe und Unterstützung für Opfer wird begrüßt, ebenso die Umformulierung der Bestimmung betreffend wirksame Ermittlungen.

I.3. Abbau von Hindernissen, die strafrechtlichen Untersuchungen über Cyberstraftaten im Wege stehen – Verschlüsselung

Ziel:

Die Europäische Kommission erkennt in ihrer Sicherheitsagenda vom 28. April 2015 Terrorismus und Radikalisierung, das organisierte Verbrechen und Cyberkriminalität als Bedrohungen für die Sicherheit der Europäer, die als transnationale Phänomene eine Reaktion auf EU-Ebene erfordern. In Umsetzung dieser Europäischen Sicherheitsagenda wollen die Kommission und die Triopräsidentschaft u.a. jene Hindernisse abbauen, die strafrechtlichen Untersuchungen über Cyberstraftaten im Wege stehen, wozu auch die Problematik Offline- und Online-Verschlüsselung von Daten zählen. Auch das *Europäische Justizielle Netz für Cyberkriminalität (EJCN)* hat in seiner letzten Sitzung im April 2017 das Thema Verschlüsselung in sein zweijähriges Arbeitsprogramm aufgenommen.

Stand:

Derzeit gibt es weder internationale noch europäische Vorgaben zur Verwendung von Entschlüsselungstechnologien in Strafverfahren. Auf EU-Ebene wurde das Thema erstmals vom slowakischen Vorsitz im Rahmen des informellen Treffens der Justiz- und Innenminister im Juli 2016 aufgegriffen. Es wurde eine „Decryption Platform“ bei Europol eingerichtet und beim Ji-Rat am 8./9. Dezember 2016 ein Sachstandsbericht der Kommission mit einem vierstufigen Ansatz für das weitere Vorgehen angenommen (1. Einleitung eines Reflexionsprozesses; 2. Sondierung der Möglichkeiten für eine Verbesserung der Fachkompetenz; 3. Aufforderung der Mitglieder des EJCN; 4. Vertiefung der praktischen/operativen Aspekte der von EU-Einrichtungen angebotenen Schulungen für ein weiteres Vorgehen). Am 20. Oktober 2017 veröffentlichte die Kommission die Mitteilung „Auf dem Weg zu einer wirksamen und echten Sicherheitsunion“, die auch Ausführungen zu „Verschlüsselung: Unterstützung der Strafverfolgung bei strafrechtlichen Ermittlungen“ enthält und Thema eines Meinungsaustauschs beim Ji-Rat im Dezember 2017 war. An rechtlichen Maßnahmen wird darin der für 2018 erwartete Legislativvorschlag der Kommission zum Thema e-evidence (siehe I.4.) angesprochen. Ob und gegebenenfalls wie in diesem Vorschlag die Thematik Verschlüsselung behandelt werden soll, bleibt aber offen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich sieht das Thema Zugang zu verschlüsselten Daten als Priorität (auch für seinen Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018). Konkrete Vorschläge bleiben abzuwarten.

I.4. Vorschlag zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs von Strafverfolgungsbehörden zu elektronischen Beweismitteln

Ziel:

Im Anschluss an die Annahme der Europäischen Sicherheitsagenda durch die Europäische Kommission im April 2015 wurden bereits unter luxemburgischen Ratsvorsitz Diskussionen zum Thema Gerichtszuständigkeit im virtuellen Raum (cyberspace) geführt. Der niederländische Vorsitz hat das Thema weitergeführt. Beim JI-Rat am 9. Juni 2016 wurden Schlussfolgerungen des Rates angenommen, die der Kommission einen umfassenden Arbeitsauftrag mit folgenden Themenschwerpunkten erteilten:

- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Diensteanbietern,
- Vereinfachung der Rechtshilfe und der Maßnahmen der gegenseitigen Anerkennung,
- Überprüfung der Vorschriften über die Vollstreckungszuständigkeit im Cyberspace.

Bei diesem JI-Rat wurde außerdem ein *Europäisches Netzwerk betreffend Cyberkriminalität (EJCN)* ins Leben gerufen, das bei Eurojust (siehe I.7.) angesiedelt ist und seine Arbeit am 24. November 2016 aufgenommen hat.

Stand:

Beim JI-Rat im Juni 2017 präsentierte die Kommission Optionen für praktische und legislative Maßnahmen betreffend die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu elektronischen Beweismitteln, wobei die praktischen Maßnahmen (z.B. Einrichtung von Single Point of Contacts, Standardisierung von Formularen, Entwicklung von Schulungen, online-Informationen und Hilfsportalen auf EU-Ebene) breite Zustimmung unter den Mitgliedstaaten fanden. Einige Mitgliedstaaten (darunter Österreich) sprachen sich auch für rasche legislative Vorschläge (wie etwa einer „production order“ zur Erlangung von elektronischen Beweismitteln) aus.

In ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2018 kündigt die Kommission einen Legislativvorschlag für das erste Quartal 2018 an.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich sieht dieses Thema als Priorität auch für seinen Ratsvorsitz im 2. Halbjahr 2018. Zu beachten ist dabei, dass ein Gleichklang mit den Verhandlungen zum *Zweiten Zusatzprotokoll des Übereinkommens des Europarats von Budapest über Computerkriminalität* hergestellt wird.

Ansonsten bleiben konkrete Vorschläge der Kommission abzuwarten.

I.5. Vorschlag für eine Verordnung über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Ziel:

Die Verhandlungen über die das materielle Strafrecht betreffende Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU waren durch Uneinigkeit über die Regelung der sogenannten “non-conviction based confiscation” charakterisiert. Als politischer Kompromiss wurde die Europäische Kommission verpflichtet, dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens am 4. Oktober 2018 einen Bericht über die Auswirkungen der bestehenden nationalen Einziehungs- und Abschöpfungsvorschriften vorzulegen und erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Mit dem gegenständlichen Vorschlag in Form einer Verordnung beabsichtigt die Kommission, ausschließlich die Regelungen im Hinblick auf die gegenseitige Anerkennung in Strafsachen zu treffen. Eine Überarbeitung der eingangs genannten Richtlinie, also des Bereichs des materiellen Strafrechts, wird hingegen nicht vorgeschlagen.

Die vorgeschlagene Verordnung soll bereits bestehende Instrumente der gegenseitigen Anerkennung, nämlich den *Rahmenbeschluss vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union* und den *Rahmenbeschluss vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen*, ersetzen. Gegenüber diesen soll der Mehrwert unter anderem darin liegen, dass die “non-conviction based confiscation” sowie die Einziehung bei Dritten erfasst werden. Außerdem soll es Fristen für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen geben.

Es handelt sich um den ersten Vorschlag zu einem unmittelbar anwendbaren Rechtsakt (Verordnung) im Bereich der gegenseitigen Anerkennung in Strafsachen.

Stand:

Der Vorschlag wurde von der Kommission am 21. Dezember 2016 vorgelegt. Die Verhandlungen im Rat haben im Jänner 2017 begonnen, wobei neben der Rechtsform (Verordnung oder Richtlinie) vor allem auch der Anwendungsbereich des neuen Instruments wiederholt diskutiert wurde. Beim JI-Rat am 7./8. Dezember 2017 wurde eine Allgemeine Ausrichtung für den Vorschlag (in der Rechtsform einer Verordnung) angenommen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat dem Kompromisstext des Vorsitzes für eine Allgemeine Ausrichtung, der durch konstruktive Verhandlungen zustande gekommen ist, zugestimmt. Eine stärkere Berücksichtigung von grundrechtlichen Aspekten bei den Ablehnungsgründen wäre aus österreichischer Sicht zwar wünschenswert gewesen, es ist allerdings zu erwarten, dass das Europäische Parlament diese Forderung nach einem grundrechtlichen Ablehnungsgrund im Trilog aufbringen wird. Zudem gibt es einen allgemeinen Verweis auf die Geltung der Grundrechte, weshalb der Vorschlag akzeptiert werden konnte.

Der Anwendungsbereich umfasst „proceedings in criminal matters“, sodass auch Einziehungen in einem selbständigen Verfahren erfasst werden (d.h. auch außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens, in dem es um die Feststellung der Schuld geht, soweit ein ausreichender Bezug zu einer Straftat besteht).

I.6. Speicherung von Daten elektronischer Kommunikation – data retention

Ziel:

Seit dem Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016 in der Rechtssache C-203/15 ("Tele2 Sverige") zur Auslegung der *Richtlinie vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutz-Richtlinie für elektronische Kommunikation)* erfolgt innerhalb der EU auf verschiedenen Ebenen eine gemeinsame Analyse des Urteils und dessen Auswirkungen auf die Datenspeicherung, um die Arbeit auf nationaler Ebene zu vereinfachen und gegebenenfalls auf nationaler Ebene Regelungen zur Datenspeicherung zu treffen. Die Europäische Kommission betont in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2018 die Bedeutung des Austausches von Informationen und Daten als wesentliches Merkmal unserer Gesellschaften mit zunehmend grenzüberschreitendem Charakter und kündigt die Fertigstellung von Leitlinien für nationale Datenspeicherungsregelungen im Jahr 2018 an.

Stand:

Es wurde innerhalb der Ratsarbeitsgruppe *Informationsaustausch und Datenschutz (DAPIX)* eine Arbeitsgruppe zum Thema Datenspeicherung eingerichtet, die sich im Jahr 2017 sieben Mal getroffen und deren Arbeit zu einer politischen Aussprache beim Ji-Rat im Dezember 2017 geführt hat. Bislang wurde noch kein Dokument vorgelegt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich lehnt die Aufnahme einer Regelung über die Datenspeicherung in den *Vorschlag für eine Verordnung über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation)* ab, erachtet hingegen eine genaue Abstimmung mit diesem Vorschlag für sinnvoll, um sich die Möglichkeit einer Datenspeicherungsregelung offenzuhalten. Der Vorschlag des estnischen Vorsitzes, sich in Zukunft auf die drei Hauptelemente „ensuring availability of data“, Reduzierung der gespeicherten Datenkategorien bzw. -menge sowie den gezielten Zugriff auf die gespeicherten Daten zu konzentrieren, fand bei den Mitgliedstaaten weitgehende Zustimmung. Die angekündigten Leitlinien der Kommission für nationale Datenspeicherungsregelungen bleiben abzuwarten.

I.7. Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Ziel:

Eurojust wurde mit *Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität* gegründet. Mit Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2008 ist die Handlungsfähigkeit von Eurojust deutlich gestärkt worden. So wurden vor allem die Befugnisse des Kollegiums und der nationalen Mitglieder ausgebaut und Verständigungspflichten für nationale Strafverfolgungsbehörden für bestimmte Verfahren eingeführt. Der Verordnungsvorschlag hat insbesondere die Änderung der Strukturen von Eurojust zum Ziel und enthält den Vorschlag, Aufgabengebiete des Kollegiums, des Präsidenten und des Verwaltungsdirektors nachzuschärfen und abzugrenzen sowie Eurojust um ein "Executive Board" zu erweitern. Neu wären weiters die Teilnahme und das Stimmrecht der Europäischen Kommission in verschiedenen Gremien von Eurojust. Neben der neuerlichen Erweiterung der Befugnisse der nationalen Mitglieder, was einige Mitgliedstaaten vor Probleme stellt (vor allem Irland und das Vereinigte Königreich), sollen auch die Verständigungspflichten ausgedehnt werden.

Stand:

Die Kommission hat den Vorschlag gemeinsam mit dem *Vorschlag zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa; siehe I.8.)* am 17. Juli 2013 vorgelegt. Die Verhandlungen im Rat begannen im Herbst 2013. Beim JI-Rat am 4./5. Dezember 2014 wurde eine teilweise Allgemeine Ausrichtung über große Teile und anschließend beim JI-Rat am 13. März 2015 einhellig eine Allgemeine Ausrichtung mit Ausnahme der Bestimmungen, die das Verhältnis zur EUSTa regeln, angenommen. Unter slowakischem und maltesischem Vorsitz wurden die Beziehungen zur EUSTa fertig verhandelt. Unter estnischem Vorsitz wurden die Datenschutzbestimmungen im Lichte der mittlerweile beschlossenen *Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Richtlinie)* und der *Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)* überarbeitet und das Verhandlungsmandat für den Trilog im *Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* am 25. Oktober 2017 entsprechend geändert.

Das Europäische Parlament nahm seinen Bericht am 23. Oktober 2017 an, blockiert aber derzeit das Dossier wegen Problemen mit dem *Vorschlag einer neuen Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr* (siehe III.1.). Zwischen Rat einerseits und Kommission und Europäischen Parlament andererseits besteht Uneinigkeit über den Anwendungsbereich. Für den Rat ist von großer Wichtigkeit, dass Europol, Eurojust und die EUSTa nicht vom Anwendungsbereich dieser neuen Verordnung erfasst sind.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich unterstützt den Vorschlag grundsätzlich und gab auch der Allgemeinen Ausrichtung seine Zustimmung. Im Zusammenhang mit der Möglichkeit der nationalen Mitglieder bei Eurojust, auch als nationale Behörde tätig zu werden, hat Österreich angesichts des geplanten Wegfalls dieser Doppelhut-Funktion und damit verbundener Rechtsschutzprobleme bereits im März 2015 eine Erklärung zum Ratsprotokoll abgegeben.

Der zeitliche Fortgang hängt von der Einigung im Trilog über den Anwendungsbereich der *neuen Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr* ab. Österreich strebt jedenfalls einen Abschluss der Arbeiten an.

I.8. Mitteilung über eine mögliche Ausweitung des Aufgabenfelds der neu geschaffenen Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) auf die Bekämpfung von Terrorismus auf der Grundlage des Artikels 86 Absatz 4 AEUV

Ziel:

Beim Ji-Rat am 12./13. Oktober 2017 erfolgte in Verstärkter Zusammenarbeit (von 20 Mitgliedstaaten) die Beschlussfassung der *Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)*. Der Tätigkeitsbereich der neu geschaffenen EUSTa ist auf Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU gerichtet, die Zuständigkeit wird durch einen Verweis auf die *Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie)* bestimmt.

Die Europäische Kommission weist in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2018 in Zusammenhang mit der Notwendigkeit des Schutzes der Bürger durch ein stärkeres Europa darauf hin, dass auch dafür gesorgt werden müsse, Terroristen vor Gericht zu bringen. Aus diesem Grund wird die Kommission beim informellen Treffen des Europäischen Rats im September 2018 in Wien die Ausweitung der Befugnisse der neuen EUSTa auf die Terrorismusbekämpfung zur Diskussion stellen.

Stand:

Die neu geschaffene EUSTa wird ihre Arbeit frühestens Ende 2020 aufnehmen können.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Erste Diskussionen zur Ausweitung der Befugnisse werden bereits unter bulgarischer Präsidentschaft erwartet. Eine österreichische Positionierung zu diesem Ansinnen wird noch zu koordinieren sein.

I.9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung und Unterstützung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ECRIS-TCN); Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI im Hinblick auf den Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige und das Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) und zur Ersetzung des Beschlusses 2009/316/JI des Rates

Ziel:

Der Rahmenbeschluss vom 26. Februar 2009 über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten sieht eine Vernetzung der nationalen Strafregister vor. Für den Fall, dass im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen einen EU-Bürger Informationen aus dem Strafregister benötigt werden, kann eine (elektronische) Anfrage an die Strafregisterbehörde des Heimatstaates des Betroffenen gerichtet werden, die (aufgrund der Vernetzung der nationalen Strafregister) über sämtliche Informationen betreffend dessen Vorleben verfügt (ECRIS-System). Wurde ein Drittstaatsangehöriger (oder eine staatenlose Person) in der EU verurteilt, ist dies nicht möglich.

Um das ECRIS-System auf Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu erweitern, schlug die Europäische Kommission zunächst eine Richtlinie vor, die einen dezentralisierten Mechanismus (betrieben und finanziert durch die Mitgliedstaaten) zur Sicherstellung dieses Informationsaustauschs vorsah. Im Sinne der Forderung einer breiten Mehrheit der Mitgliedstaaten soll nun im Wege einer Verordnung ein zentraler Index eingerichtet werden, was ein zweistufiges Verfahren für ECRIS-TCN zur Folge hat: In einem ersten Schritt erfolgt über den zentralen Index die Feststellung des Mitgliedstaates, der über Informationen über Vorverurteilungen verfügt, in einem zweiten Schritt wird der Strafregisterauszug – dezentral – bei dem betroffenen Mitgliedstaat eingeholt.

Stand:

Die Kommission legte Ende Juni 2017 den Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung eines zentralisierten Systems vor, der sodann zusammen mit dem Richtlinienvorschlag in der Ratsarbeitsgruppe *Zusammenarbeit in Strafsachen (COPEN)*, auf Ebene der *JI-Referenten* und im *Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS)* behandelt wurde. Am 8. Dezember 2017 wurde beim *JI-Rat* in Brüssel eine Allgemeine Ausrichtung für beide Vorschläge angenommen. Der *Trilog* mit dem Europäischen Parlament soll unter bulgarischem Vorsitz beginnen und je nach Verhandlungsverlauf spätestens unter österreichischem Vorsitz abgeschlossen werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich erachtet die beiden Vorschläge als grundsätzlich begrüßenswerte Ergänzung des bestehenden elektronischen Strafregistraustauschs über EU-Bürger. In Bezug auf den Verordnungsvorschlag hat Österreich noch Bedenken hinsichtlich der hohen Schwelle für die Abnahme von Fingerabdrücken, der Ausnahme von der grundsätzlichen Verpflichtung, das *ECRIS-TCN* im Rahmen eines nationalen Verfahrens abzufragen, sowie der automatischen Informationsweitergabe an Drittstaaten und internationale Organisationen. Mit Blick auf die anvisierte Allgemeine Ausrichtung und den bevorstehenden österreichischen Ratsvorsitz zog Österreich diese Vorbehalte allerdings zurück und stimmte dem Kompromisstext des estnischen Vorsitzes zu.

I.10. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der EU – des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen

Ziel:

Der Beschlussentwurf bezweckt den Abschluss des *Übereinkommens des Europarates zur Verhütung des Terrorismus und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus* durch die EU, welche am 22. Oktober 2015 gemäß den entsprechenden Beschlüssen des Rates vom 18. September 2015 von der EU unterzeichnet wurden. Durch das Übereinkommen werden unter anderem bestimmte Handlungen wie die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, Anwerbung für terroristische Zwecke, Ausbildung für terroristische Zwecke sowie die Beteiligung an der Begehung und der Versuch unter Strafe gestellt. Das Zusatzprotokoll ergänzt diese Bestimmungen um die Beteiligung an einer zum Zwecke des Terrorismus gebildeten Gruppe oder Vereinigung, die Absolvierung einer terroristischen Ausbildung, Auslandsreisen für terroristische Zwecke und die Finanzierung oder Organisation derartiger Reisen und sieht die Schaffung eines Netzwerks von rund um die Uhr besetzten Kontaktstellen vor. Durch den Abschluss will die EU einen weiteren Schritt im Hinblick auf eine wirksame Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus setzen.

Stand:

Die Kommission hat den Vorschlag am 18. Oktober 2017 präsentiert. Nach zwei Sitzungen der Ratsarbeitsgruppe *Materielles Strafrecht (DROIPEN)* konnte grundsätzlich Einigkeit über den Text des Vorschlags erzielt werden. Der Anfrage für die Zustimmung des Europäischen Parlaments wurde am 13. Dezember 2017 vom *Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* zugestimmt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt den Beitritt der EU zum Übereinkommen des Europarates zur Verhütung des Terrorismus und des dazugehörigen Zusatzprotokolls.

Die auf Forderung mehrerer Mitgliedstaaten erfolgte Angleichung an den Wortlaut des Beschlusses des Rates vom 18. September 2015 im Hinblick auf die geteilte Kompetenz wird für sinnvoll erachtet. Auch gegen Europol als Kontaktstelle für die EU gibt es keinen Einwand. Die – aufgrund des Wunsches einiger Mitgliedstaaten erfolgte – explizite Erwähnung, dass diese (für ihren Wirkungsbereich) eigene Kontaktstellen namhaft machen können, wird ebenfalls begrüßt.

II ZIVILRECHT

II.1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Ziel:

Die Richtlinie soll

- bestimmte Ausnahmen und Beschränkungen urheberrechtlicher Verwertungsrechte (zugunsten der Text- und Datenanalyse, von grenzüberschreitenden digitalen Nutzungen für Bildungszwecke und der Sicherungsarchivierung des Kulturerbes) anpassen;
- Maßnahmen zur Erleichterung der Rechtklärung an vergriffenen Werken einführen;
- Maßnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Video-on-Demand-Plattformen schaffen;
- ein Leistungsschutzrecht für Zeitungsverleger schaffen;
- Ansprüche gegen Internetdienste, die für ihre Nutzer Werke speichern, und den Zugang ermöglichen;
- einige Aspekte des Urhebervertragsrechts (Ansprüche der Urheber und ausübenden Künstler gegen Verwerter auf Auskunft über die Verwertung ihrer Werke und Schutzgegenstände und über die Einnahmen daraus sowie Ansprüche auf eine zwingende angemessene Vergütung und Möglichkeiten einer außergerichtlichen Beilegung urhebervertragsrechtlicher Streitigkeiten) harmonisieren.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 14. September 2016 angenommen. Die Ratsarbeitsgruppe *Geistiges Eigentum (Urheberrecht)* hat die Beratungen im Oktober 2016 begonnen und den Vorschlag zwischenzeitig mehrfach durchbesprochen. Die estnische Ratspräsidentschaft hat die Beratungen auf Arbeitsebene weit vorangebracht, die bulgarische Präsidentschaft strebt ein Verhandlungsmandat im *Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* an. Eine Ausschusssitzung ist für den 31. Jänner 2018 angesetzt. Aufgrund der stark divergierenden Positionen der Mitgliedstaaten zu Art. 11 (Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen) und Art. 13 (Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft, die große Mengen der von ihren Nutzern hochgeladenen Werke und sonstigen Schutzgegenstände speichern oder zugänglich machen) ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung jedoch unwahrscheinlich. Der *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI)* plante zuletzt eine Beschlussfassung über ein Verhandlungsmandat für den 25. Jänner 2018. Die Beschlussfassung wurde jedoch auf – voraussichtlich – Ende März verschoben.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorschläge zu den Anpassungen und Beschränkungen zugunsten der Text- und Datenanalyse, grenzüberschreitender digitaler Nutzungen für Bildungszwecke und zugunsten der Sicherungsarchivierung des Kulturerbes dürften in inhaltlicher Sicht im Kern bereits durch österreichisches Recht umgesetzt sein. Lizenzierungserleichterungen für vergriffene Werke sind im Detail noch zu diskutieren. Der vorgesehene Verhandlungsmechanismus zur Förderung der Verfügbarkeit audiovisueller Werke auf Video-on-Demand-Plattformen¹ ist allerdings problematisch, weil auch eine staatliche Vermittlung Rechteinhaber bzw. Rundfunkveranstalter nicht zur online-Verwertung auf solchen Plattformen verpflichten kann, sodass die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung zu hinterfragen ist. Das vorgesehene Leistungsschutzrecht für Presseverleger (Art. 11) ist sehr umstritten: zwar wird das Bedürfnis der Presseverleger nach einer Stärkung ihrer Position und ihrer Rechte bei der Verwendung von online-Presseveröffentlichungen durch News-Aggregatoren² gesehen, andererseits ist aber fraglich, ob diesem Bedürfnis im Wege eines Leistungsschutzrechts angemessen begegnet werden kann. Zudem stellen sich viele Fragen im Detail, insbesondere beim Umgang mit „Snippets“³ und „Hyperlinks“⁴. Mittlerweile liegt ein Alternativvorschlag vor, wonach eine Rechtevermutung besteht, dass der Presseverleger entsprechende Rechte vom Urheber übertragen bekommen hat und gegenüber Dritten geltend machen kann. Die angedachte Verbesserung der Rechtsstellung von Rechteinhabern gegen Online-Dienste, die von ihren Nutzern hochgeladene Inhalte speichern und zugänglich machen, ist ebenfalls sehr umstritten (Art 13). Während die Rechteinhaber die Bestimmung befürworten, weil sie sich davon eine effektive Möglichkeit erwarten, über die Verfügbarkeit ihrer Werke auf solchen Plattformen bestimmen und eine faire Entlohnung lukrieren zu können, befürchten Kritiker eine generelle Überwachung des Internets sowie ein „Overblocking“⁵, das massiv negative Auswirkungen auf die Informations- und Meinungsfreiheit hätte. Insgesamt hat Österreich aber einen offenen und konstruktiven Zugang zu einer ausgewogenen Regelung.

¹ Video-on-Demand (Video auf Anforderung) bzw. Abrufvideo beschreibt die Möglichkeit, digitale Videos auf Anfrage von einem Online-Dienst herunterzuladen oder per Streaming (gleichzeitige Übertragung und Wiedergabe von Video- und Audiodaten über ein Netzwerk) direkt anzusehen (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Video-on-Demand>, aufgerufen am 25.01.2018).

² Ein FeedReader („Eingabeleser“) oder Aggregator („Sammler“) ist ein Computerprogramm zum Lesen von Web-Feeds bzw. News-Feeds (das ist eine Technik zur einfachen und strukturierten Veröffentlichung von Änderungen auf Websites, wie z. B. Nachrichten-Seiten, Blogs, Foren, Wikis, in standardisierten Formaten) (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/FeedReader>, aufgerufen am 25.01.2018).

³ Ein Snippet ist ein kurzer Textauszug aus einer Webseite, angezeigt in der Ergebnisliste einer Suchmaschine (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Snippet>; aufgerufen am 25.01.2018).

⁴ Ein Hyperlink (elektronischer Verweis), kurz Link, ist ein Querverweis in einem Hypertext, der funktional einen Sprung zu einem anderen elektronischen Dokument oder an eine andere Stelle innerhalb eines Dokuments ermöglicht. Wenn der Hyperlink ausgeführt wird, wird automatisch das darin angegebene Ziel aufgerufen (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Hyperlink>, aufgerufen am 25.01.2018).

⁵ Overblocking bezeichnet die technische Verhinderung eines Vorgangs anhand von Regeln, die Ausnahmen und Sonderfälle nicht beachtet. Overblocking tritt z.B. bei IP-Sperren, Content-Filtering (Inhalte-Filterung) im Urheberrechtsbereich und Jugendschutzfiltern auf (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Overblocking>, aufgerufen am 25.01.2018).

II.2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen

Ziel:

Die grenzüberschreitende Verbreitung von Fernseh- und Radioprogrammen soll gefördert werden, indem Rundfunkunternehmen für die Online-Bereitstellung ihrer Programme Lizenzierungserleichterungen durch die Einführung eines Herkunftslandsprinzips eingeräumt werden, wie dies bereits in der *Richtlinie vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (Kabel- und Satellitenrichtlinie)* für die Satellitensendungen vorgesehen ist. Die Rundfunkunternehmen müssen die Online-Rechte für solche Dienste dann nur für ihren Sitzstaat und nicht für alle Mitgliedstaaten der EU und Vertragsstaaten des EWR klären.

Der in der *Kabel- und Satellitenrichtlinie* für die Kabelweiterleitung von Sendungen vorgesehene Rechtklärungsmechanismus soll auf die Weiterverbreitung von Sendungen an eine Öffentlichkeit in jedweder technischen Form ausgeweitet werden (also auch auf Satellit, digitale terrestrische Netze, geschlossene internetprotokollgestützte Netze, Mobilnetze oder ähnliche Netze); der Vorschlag der Ratspräsidentschaft dehnt den Anwendungsbereich auf „das offene Internet“, also Internetzugangsdienste im Sinne der *Netzneutralitätsverordnung*⁶ aus, wenn der Benutzerkreis durch Registrierung oder Abonnement kontrolliert ist und ein Missbrauch dadurch verhindert werden kann). Die Rechte an solchen Nutzungen von Sendungen und gesendeten Werken sollen nur von Verwertungsgesellschaften oder Rundfunkunternehmen geltend gemacht werden können.

Stand:

Die Europäische Kommission hat den Vorschlag am 14. September 2016 angenommen. Die Ratsarbeitsgruppe *Geistiges Eigentum (Urheberrecht)* hat die Beratungen im Oktober 2016 begonnen und den Vorschlag zwischenzeitig mehrere Male durchbesprochen. Der *Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* erteilte am 15. Dezember 2017 ein Mandat für die Verhandlungen mit dem EP. Der *Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI)* hat sein Verhandlungsmandat am 21. November 2017 angenommen und das Plenum des Europäischen Parlaments hat dieses im Dezember 2017 bestätigt.

⁶ Verordnung (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Regelungen entsprechen einer langjährigen Forderung der europäischen öffentlichen Rundfunkunternehmen, schränken aber die Rechte der Urheber und ausübenden Künstler ein, weswegen der Vorschlag auf Widerstand der Musik- und Filmwirtschaft stößt. Vor allem die Ausdehnung des Herkunftslandsprinzips auf sendungsbegleitende Onlinedienste wird von der Film- und Musikwirtschaft sowie den privaten Rundfunkunternehmen massiv abgelehnt, weshalb sich im Rat eine Sperrminorität (angeführt von Frankreich), der Österreich nicht angehört, gegen den Vorschlag gebildet hat. Das Verhandlungsmandat des *Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (JURI)* weicht vom Kommissionsvorschlag und den bisherigen Ergebnissen in der Ratsarbeitsgruppe beträchtlich ab. Darüber hinaus wurden der Anwendungsbereich der Verwertungsgesellschaftenpflicht bei der Weiterverbreitung sowie die Rechtsform des Instruments intensiv diskutiert. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs unterstützte Österreich die Erweiterung des Kommissionsvorschlags über geschlossene Netze (dabei ist der Austausch von Daten auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt) hinaus auch auf das Internet, soweit es einen geschlossenen Benutzerkreis betrifft. Die Rechtsform einer Richtlinie hätte den Vorteil, dass die Umsetzung den nationalen Regeln, wie sie anlässlich der Umsetzung der Kabel- und Satellitenrichtlinie erfolgt sind, angepasst werden könnte. Damit wäre Rechtsklarheit und eine bessere Abstimmung der Bestimmungen untereinander gewährleistet, weil ein Nebeneinander von Umsetzung der Kabel- und Satellitenrichtlinie aus dem Jahr 1993 und unmittelbar geltender Verordnung verhindert würde. Insgesamt hat Österreich eine konstruktive Haltung eingenommen.

II.3. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

Ziel:

Ziel ist die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes, unter anderem durch besseren Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu digitalen Waren und Dienstleistungen. Zur Beseitigung der Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten betreffend den grenzüberschreitenden elektronischen Handel hat die Europäische Kommission (als Nachfolge für den umstrittenen Verordnungsvorschlag zum Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht, dem auch Österreich damals ablehnend gegenüberstand) am 9. Dezember 2015 (i) einen *Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte* und (ii) einen *Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren* (siehe II.4) veröffentlicht. Die *Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte* soll die Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte, über Abhilfen, die Verbrauchern bei nicht vertragsgemäßen digitalen Inhalten zustehen, und über bestimmte Aspekte bezüglich des Rechts auf Beendigung langfristiger Verträge sowie der Änderung der digitalen Inhalte vollharmonisieren.

Stand:

Beim JI-Rat am 8./9. Juni 2017 wurde eine Allgemeine Ausrichtung erzielt. Der estnische Vorsitz legte auch die überarbeiteten Erwägungsgründe vor, die im Oktober 2017 im *Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* verabschiedet wurden. Das Europäische Parlament stimmte Ende November 2017 über seine Änderungsanträge ab, sodass der Trilog Anfang Dezember 2017 durch den estnischen Vorsitz aufgenommen wurde.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich stand dem Vorschlag von Beginn an kritisch gegenüber. Ob wirklich ein Bedarf nach den geplanten Regelungen besteht, ist zu bezweifeln. Denn einerseits sind bestimmte Aspekte bereits durch die *Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-Richtlinie)* geregelt und andererseits könnten allfällige Rechtslücken im Bereich des Gewährleistungsrechts – so wie nach der österreichischen Rechtslage – auch mit einer bloßen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der *Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie)* auf Verträge über digitale Inhalte geschlossen werden. Im Laufe der Verhandlungen wurden zwar Verbesserungen erreicht, der Vorschlag weist aber immer noch Lücken auf und stellt keinen wirklich ausgewogenen Ausgleich zwischen Verbraucher- und Unternehmerinteressen dar. Zudem wirft der Kompromisstext große Abgrenzungsschwierigkeiten auf, insbesondere im Hinblick auf eingebauten digitalen Inhalt,

und kann daher seriöserweise nicht ohne eine parallele Behandlung des (nunmehr) *Vorschlags für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels* (siehe II.4.) angenommen werden. Aus diesen Gründen kam eine Zustimmung zur Allgemeinen Ausrichtung im Juni 2017 für Österreich nicht in Frage. Diese Haltung wurde auch in einer schriftlichen Protokollerklärung näher erläutert. Die übrigen Mitgliedstaaten stimmten der Allgemeinen Ausrichtung zu, wenngleich nicht alle mit dem erreichten Kompromiss vollends zufrieden waren. Für manche ist die Frist für die Beweislastumkehr zu kurz, andere Mitgliedstaaten würden eine komplette Vollharmonisierung bevorzugen. Nun bleiben die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des Trilogs abzuwarten.

II.4. Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels zur Änderung der Verordnung (EG) 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

Ziel:

Bei dem Vorschlag handelt es sich um den geänderten *Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren*, den die Europäische Kommission am 9. Dezember 2015 gemeinsam mit dem *Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte* vorgelegt hat (siehe II.3.). Das Europäische Parlament und der Rat waren der Ansicht, dass für den Fernabsatz und den klassischen Einzelhandel kohärente Regeln erforderlich seien und daher ein weiterer Anwendungsbereich notwendig wäre. Mit dem geänderten Vorschlag reagiert die Kommission auf die interinstitutionellen Gespräche und berücksichtigt die Erkenntnisse der Eignungsprüfung und der Folgenabschätzung des Europäischen Parlaments.

Mit der Richtlinie soll ein neues Gewährleistungsregime für den Warenkauf eingeführt und ein hohes Verbraucherschutzniveau erreicht werden, wobei es sich um ein vollharmonisiertes Instrument handeln soll. Dadurch soll es Unternehmen ermöglicht werden, Waren EU-weit leichter zu verkaufen. Vorteile für Verbraucher ergäben sich durch eine Beweislastumkehr von zwei Jahren (bisher sechs Monate), die Möglichkeit der Wandlung auch bei geringfügigen Mängeln und ein Zurückbehaltungsrecht des Kaufpreises bei Vorliegen von Mängeln.

Stand:

Die Kommission veröffentlichte den geänderten Vorschlag am 31. Oktober 2017. Er wurde erstmals unter estnischem Vorsitz in der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe am 27. November 2017 im Rahmen einer Grundsatzdebatte diskutiert.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich ist schon dem Vorgängerprojekt, dem *Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren*, kritisch gegenübergestanden. Das Gewährleistungsrecht ist im Unternehmer-Verbraucher-Bereich bereits durch die *Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie)* mindestharmonisiert. Es bestehen große Vorbehalte gegenüber dem Vollharmonisierungsansatz. Vertreter der Wirtschaft befürchten eine sachlich nicht berechnete Erhöhung des Verbraucherschutzstandards, Verbrauchervertreter warnen vor

der „Sperrwirkung“ einer vollharmonisierten Rechtslage, die das Verbraucherschutzniveau senken könnte (beispielweise durch Einführung einer Rügepflicht). Zudem hat die Erfahrung gezeigt, dass eine Vollharmonisierung der Vorschriften über die Gewährleistung aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten und Institutionen kaum oder gar nicht möglich ist. Derartige Versuche sind schon im Rahmen der Verhandlungen zur *Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-Richtlinie)*, aber auch im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen *Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte* (siehe II.3.) gescheitert. Neben dem Fristenregime bereiten auch die Behandlung eingebetteter digitaler Inhalte sowie die fehlenden aus der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie bekannten Optionen (Sonderregelung für Gebrauchsgüter, mögliche Einführung einer Rügepflicht) Schwierigkeiten.

Die anderen Mitgliedstaaten stehen dem geänderten Vorschlag grundsätzlich positiv gegenüber, wobei allerdings schon die erste Diskussion deutlich machte, dass die inhaltlichen Positionen im Detail doch weit auseinanderliegen.

II.5. Neue Rahmenbedingungen für die Verbraucher

Ziel:

Die Europäische Kommission führt in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 im Kapitel *Ein auf gegenseitigem Vertrauen basierender Raum des Rechts und der Grundrechte* aus, dass der Erfolg des Binnenmarkts letztlich von Vertrauen abhängt. Dieses Vertrauen drohe verloren zu gehen, wenn die Verbraucher das Gefühl hätten, dass ihnen im Fall eines Schadens keine angemessenen Rechtsmittel zur Verfügung stünden. Daher werde die Kommission eine Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher vorschlagen, um die gerichtliche sowie auch die außergerichtliche Durchsetzung der Verbraucherrechte zu stärken und die Koordinierung sowie ein wirksames Handeln der nationalen Verbraucherschutzbehörden zu erleichtern.

Die neuen Rahmenbedingungen für die Verbraucher sollen insbesondere eine gezielte Überarbeitung der EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz auf der Grundlage der Eignungsprüfung zu den EU-Rechtsvorschriften über Werbung und Verbraucherschutz, die am 23. Mai 2017 abgeschlossen wurde, sowie eine Initiative zur Verbesserung der Koordinierung und für wirksame Maßnahmen nationaler Verbraucherbehörden auf EU-Ebene sowie zur Stärkung der öffentlichen Durchsetzungsmaßnahmen und des Schutzes der Verbraucherrechte umfassen.

Das von der Kommission als "New Deal for Consumers" bezeichnete Vorhaben soll konkret zwei Legislativvorschläge umfassen, die einerseits

- Änderungen der *Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechte-Richtlinie)* sowie der *Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern* und andererseits
- die Überarbeitung der *Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (Unterlassungsklagen-Richtlinie)* zum Gegenstand haben.

Der erste (materiellrechtliche) Vorschlag soll Änderungen der *Verbraucherrechte-Richtlinie* und der (in die Zuständigkeit des BMDW fallenden) *Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken* beinhalten. Außerdem soll er eine horizontale Bestimmung zu vereinheitlichten Sanktionen für Verstöße gegen das Konsumentenschutzrecht enthalten.

Der zweite (prozessrechtliche) Vorschlag soll zu einer Überarbeitung der *Unterlassungsklagen-Richtlinie* führen und zu ihrer größeren Effektivität und Effizienz beitragen, beispielsweise durch die Einführung von "Beseitigungsansprüchen", wobei derzeit noch nicht bekannt ist, was darunter genau zu verstehen ist. Jedenfalls sollen einige Aspekte der Sammelklage in die Neuregelung einfließen.

Stand:

Die Kommission hat angekündigt, das Gesetzespaket am 11. April 2018 vorstellen zu wollen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Über den Inhalt der angekündigten Instrumente ist noch wenig bekannt. Daher ist etwa zur Revision der *Unterlassungsklagen-Richtlinie* derzeit noch keine Einschätzung möglich. Bedauerlich ist, dass die von der Kommission für den Bereich der *Verbraucherrechte-Richtlinie* geplanten Änderungen gerade nicht den österreichischen Anliegen entsprechen, wie etwa einer Erleichterung der Informationspflichten oder weniger strengen Sanktionen bei Verletzung bestimmter Informationspflichten. Aus österreichischer Sicht erscheint auch ein einheitliches Sanktionenregime in Form von hohen Verwaltungsstrafen, wie es der Kommission vorschwebt, weder wünschenswert noch sinnvoll.

Unabhängig von den noch nicht bekannten Inhalten stößt schon die Vorgehensweise der Kommission bei diesem Projekt auf erhebliche Bedenken. Denn die Europäische Kommission dringt darauf, dass die Vorschläge nur innerhalb eines knappen Jahres nach ihrer Präsentation, nämlich noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Frühjahr 2019, von den europäischen Gesetzgebern verabschiedet werden sollen. Ein solcher Zeitplan würde allerdings eine eingehende Beratung über diese Vorschläge verunmöglichen oder zumindest erheblich erschweren.

II.6. Überarbeitung des Gesellschaftsrechts

Ziel:

Die Europäische Kommission führt in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 im Kapitel *Ein vertiefter und fairerer Binnenmarkt mit gestärkter industrieller Basis* aus, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt das Kernstück des europäischen Projekts sei. Er ermögliche den freieren Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen sowie Kapital und biete europäischen Unternehmen Chancen und den Verbrauchern bessere Wahlmöglichkeiten und niedrigere Preise. Daher werde die Kommission ihre Bemühungen im nächsten Jahr auf die Überarbeitung des Gesellschaftsrechts der EU konzentrieren, um die Unternehmen durch klare, moderne und effiziente Regeln zu unterstützen.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt. Die Kommission hat zuletzt angekündigt, ihr Gesellschaftsrechtspaket, das die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts und grenzüberschreitende Umgründungsmaßnahmen beinhalten soll, am 21. Februar 2018 vorzulegen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Die Vorschläge der Kommission bleiben abzuwarten.

II.7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU

Ziel:

Die Richtlinie soll:

- Frühwarnsysteme einführen;
- einen präventiven Restrukturierungsrahmen, also Vorinsolvenzverfahren, schaffen;
- die Aufnahme von Sanierungskrediten fördern (Zurückdrängung der Anfechtung);
- gescheiterten Unternehmern eine zweite Chance bieten (zwingende Entschuldung binnen drei Jahren);
- eine angemessene Ausbildung von Insolvenzrichtern und Insolvenzverwaltern sowie klare, berechenbare und faire Verfahren bei deren Auswahl gewährleisten;
- die elektronische Kommunikation in Insolvenz- und Restrukturierungsfällen öffnen;
- statistische Daten zu den bestehenden Insolvenzverfahren und dem neuen Restrukturierungsverfahren in den Mitgliedstaaten erheben.

Stand:

Die Europäische Kommission legte ihren Vorschlag am 22. November 2016 vor, er wird seitdem in der Ratsarbeitsgruppe *Insolvenzrecht* diskutiert. Die Mitgliedstaaten stehen dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Beim JI-Rat im Juni 2017 wurde mehrheitlich Zustimmung zu den vom maltesischen Vorsitz vorgeschlagenen Ansätzen signalisiert, wonach die Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Einbindung der Gerichte sowie der Beteiligung eines Restrukturierungsverwalters erhalten sollen.

Die Ratsarbeitsgruppe schloss die erste Erörterung des Textes im Oktober 2017 ab. Beim JI-Rat am 8. Dezember 2017 fand eine Orientierungsaussprache über die Einräumung der Option eines Rentabilitätstests, den klassenübergreifenden „Cram-Down“⁷ sowie die 3-jährige Entschuldungsfrist für redliche Unternehmer statt. Eine überarbeitete Version soll unter bulgarischer Ratspräsidentschaft in der Ratsarbeitsgruppe diskutiert werden, wobei geplant ist, das Verhandlungsmandat für informelle Trilog-Gespräche noch unter der bulgarischen Präsidentschaft zu erhalten. Österreich soll anschließend die Trilogverhandlungen führen und bestenfalls abschließen.

⁷ Demnach kann die Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Restrukturierungsplan auch dann bestätigen, wenn bei Vorliegen mehrerer Gläubigerklassen ein Großteil gegen den Plan stimmt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag für ein präventives Restrukturierungsverfahren findet grundsätzlich Unterstützung. Problematisch gestaltet sich hierbei die Anknüpfung des Verfahrens an die drohende Insolvenz (in der englischen Version „likelihood of insolvency“). Hierbei könnte nach österreichischem Verständnis bereits Insolvenz vorliegen, die jedoch bei Inanspruchnahme des Restrukturierungsrahmens keine Kontrolle erfährt und Gläubiger diese aufgrund der Insolvenzantragssperren auch nur mehr eingeschränkt aufgreifen können. Dies birgt die Gefahr der Insolvenzverschleppung und Masseaushöhlung in sich. Der Zugang zum Restrukturierungsrahmen sollte folglich lediglich nichtinsolventen Unternehmen möglich sein, was es auch zu kontrollieren gilt. Liegt materielle Insolvenz des Unternehmers bereits vor, so sollte möglich sein, diese Insolvenz aufzugreifen und ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.

Der Richtlinienvorschlag sieht derzeit außerdem vor, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Restrukturierungsplan auch dann bestätigen kann, wenn bei Vorliegen mehrerer Gläubigerklassen, ein Großteil gegen den Plan stimmt (klassenübergreifender „Cram-down“). Hierfür genügt grundsätzlich – von weiteren Voraussetzungen abgesehen – bereits die Zustimmung einer Klasse. Voraussetzung für einen klassenübergreifenden Cram-down sollte allerdings sein, dass zumindest die Mehrheit der Klassen den Restrukturierungsplan befürwortet, andernfalls mangelt es diesem an Legitimation.

In Bezug auf den Schutz neuer Finanzierungen und damit zusammenhängender Transaktionen, die von der Anfechtung ausgenommen sind, besteht eine gewisse Gefahr der Aushöhlung der Masse bei gleichzeitigem Versickern der neuen Kreditmittel.

Obgleich die Entschuldung redlicher Unternehmer grundsätzlich zu befürworten ist, ist zu bemerken, dass in Österreich 2017 nach intensiver politischer Diskussion eine Entschuldungsfrist von fünf Jahren eingeführt wurde – und nicht von drei Jahren, wie im Vorschlag vorgesehen.

II.8. Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“)

Ziel:

Die Europäische Kommission kündigt in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 im Kapitel *Ein auf gegenseitigem Vertrauen basierender Raum des Rechts und der Grundrechte* eine (neuerliche) Überarbeitung der *Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten* an.

Stand:

Ein Verordnungsvorschlag der Kommission ist für die erste Jahreshälfte 2018 zu erwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag bleibt abzuwarten.

II.9. Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen

Ziel:

Die Europäische Kommission kündigt in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 im Kapitel *Ein auf gegenseitigem Vertrauen basierender Raum des Rechts und der Grundrechte* eine Überarbeitung der *Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen* an.

Stand:

Ein Verordnungsvorschlag der Kommission ist für die erste Jahreshälfte 2018 zu erwarten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag bleibt abzuwarten.

II.10. Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Neufassung der Brüssel IIA-Verordnung)

Ziel:

Die geltende Verordnung befasst sich als Eckpfeiler der justiziellen Zusammenarbeit in Familiensachen mit internationaler Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von eheaufhebenden Entscheidungen und Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung. In Fällen grenzüberschreitender Kindesentführungen sieht die Verordnung ein Verfahren für die Rückgabe des Kindes an den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts vor.

Aufgrund der Revisionsklausel hat die Europäische Kommission am 30. Juni 2016 ihren Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung vorgelegt, der insbesondere folgende wesentliche Neuerungen enthält:

- Zur effizienteren Verfahrensabwicklung bei Kindesentführung sollen eine Höchstfrist von 18 Wochen eingezogen (jeweils sechs Wochen für die Bearbeitung bei den Zentralen Behörden sowie die Verfahren in erster und zweiter Instanz), ein bloß zweistufiger Instanzenzug eingeführt (nur ein Rechtsbehelf), die Zuständigkeiten konzentriert werden und Schutzmaßnahmen grenzüberschreitende Geltung erhalten.
- Für eine zügige Vollstreckung in anderen Mitgliedstaaten soll das „Exequatur“⁸ abgeschafft werden, die Vollstreckung binnen einer Frist von sechs Wochen erfolgen und eine vorläufige Vollstreckbarerklärung durch das Ursprungsgericht erteilt werden.
- Bei entsprechender Reife soll das betroffene Kind eine Äußerungsmöglichkeit erhalten.
- Die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden soll beispielsweise im Bereich der Sozialberichte und der Zustimmung bei der Platzierung von Kindern in einem anderen Mitgliedstaat verbessert werden.

Stand:

Die Kommission hat den Vorschlag am 30. Juni 2016 vorgelegt, er wird seitdem intensiv in der entsprechenden Ratsarbeitsgruppe diskutiert. Der slowakische, maltesische und der estnische Vorsitz haben das Dossier jeweils prioritär behandelt. Derzeit befindet es sich in der zweiten Lesung. Beim JI-Rat im Juni 2017 fand eine Diskussion zum Thema „Anhörung des Kindes“ statt. Beim JI-Rat am 8. Dezember 2017 erfolgte eine Orientierungsaussprache insbesondere zur Frage der Abschaffung des Exequaturverfahrens. Bulgarien beabsichtigt,

⁸ Exequaturverfahren ist das Verfahren der Zulassung ausländischer Vollstreckungstitel zur Exekution im Inland, in welchem von einem inländischen Gericht im Vorfeld des eigentlichen Exekutionsverfahrens festgestellt wird, ob die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit vorliegen.

die Verhandlungen möglichst unter seinem Vorsitz abzuschließen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich begrüßt die wesentlichen Ziele der Überarbeitung. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen sollen aber nicht zu sehr in die Autonomie der Mitgliedstaaten eingreifen. Die Haltung einzelner Mitgliedstaaten geht im Detail deutlich auseinander, allerdings besteht im Wesentlichen ein Grundkonsens, die Verordnung in jenen Bereichen zu verbessern, die in der Praxis Probleme bereitet haben. Das Europäische Parlament wird im besonderen Gesetzgebungsverfahren eine Stellungnahme abgeben.

1. Freier Urteilsverkehr:

Ein Exequaturverfahren hätte zwar Potential zu einer wohlverstandenen Anpassung ausländischer Entscheidungen, die derzeitige Situation ist dennoch wenig sachgerecht: Sorgerechtsentscheidungen bedürfen eines Exequatur, Kontaktentscheidungen sind ohne weiteres vollstreckbar. Dabei ist viel wahrscheinlicher, dass Kontaktentscheidungen einer Adaption an die geänderten Verhältnisse nach grenzüberschreitendem Umzug bedürfen. Da völlig ausgeschlossen ist, das Exequatur für Kontaktentscheidungen (wieder) einzuführen, wäre es konsequenter, es auch für Sorgerechtsentscheidungen entfallen zu lassen, als den bisherigen Dualismus beizubehalten. Dabei sind grundsätzlich bestimmte Mindestgarantien vorzusehen, deren Einzelheiten noch weiterer Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe bedürfen. Die generelle Abschaffung des Exequaturverfahrens ist allerdings aus österreichischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

2. Verfahrensregeln für effektive und rasche Rückstellungsentscheidungen:

Bei der Einführung detaillierterer Verfahrensregeln wird sorgsam darauf zu achten sein, dass weder in die Organisationshoheit noch allzu sehr in die Vollstreckungsbestimmungen der einzelnen MS eingegriffen wird. Dies erfordert noch Diskussionen in der Ratsarbeitsgruppe.

3. Angemessene Vollstreckungsmaßnahmen:

Hier gelten die gleichen Überlegungen wie zu 2.

4. Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Behörden:

Bei der Regelung der Zusammenarbeit zwischen den *Zentralen Behörden* gibt es im Detail durchaus Verbesserungspotential. Allerdings muss es eindeutig dabei bleiben, dass die Regelungen zu Organisation, Ansiedlung und Involvierung der *Zentralen Behörden* in konkrete Verfahren in der Hand der Mitgliedstaaten bleiben und insbesondere nicht die Kommission bestimmt, ob die *Zentrale Behörde* selbst Vertretungshandlungen setzen muss. Gegen präzisere Definitionen von Rolle und Aufgaben, für deren Erfüllung die *Zentralen Behörden* zu sorgen (oder sie selbst zu erfüllen) hat, ist nichts einzuwenden.

II.11. Legislativvorschlag zum Kollisionsrecht für Wertpapiere und Forderungsabtretungen

Ziel:

Die Europäische Kommission hat für das Ende des ersten Quartals 2018 einen Legislativvorschlag über Kollisionsvorschriften betreffend Drittparteieneffekte von Wertpapier- und Forderungsgeschäften angekündigt. Die Initiative soll den grenzüberschreitenden Erwerb ankurbeln, indem Rechtssicherheit bezüglich des anwendbaren Rechts geschaffen wird. Nach aktuellem Informationsstand soll sich der Legislativvorschlag nur auf Forderungsgeschäfte beziehen.

Stand:

Bislang wurde kein Dokument vorgelegt. Die bulgarische Ratspräsidentschaft hat die Präsentation der Folgenabschätzung bereits in der ersten Ratsarbeitsgruppensitzung eingeplant und beabsichtigt, danach die Verhandlungen aufzunehmen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag bleibt abzuwarten.

III SONSTIGES

III.1. E-Justiz

Ziel:

Ziel ist der weitere Ausbau einer europäischen E-Justiz auf Grundlage der Strategie für eine europäische E-Justiz 2014 – 2018, die vom Rat im Dezember 2013 angenommen wurde.

Der derzeit in Umsetzung befindliche Aktionsplan 2014 – 2018, der auf dieser Strategie fußt, enthält eine Reihe von Projekten, die unter der Beobachtung der Ratsarbeitsgruppe *E-Recht* im vorgesehenen Zeitrahmen realisiert werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Projekte in die Kategorien A und B unterteilt, wobei A-Projekte prioritär umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus gibt es auch andere Projekte, die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden sollen.

Die wichtigsten Projekte der Kategorie A sind:

- Europäisches E-Justiz-Portal: Das im Juli 2010 eröffnete E-Justiz-Portal ist eine zentrale elektronische Anlaufstelle und dient der Informationsgewinnung für den Justizbereich. In diesem Sinne wurden neue Informationen, insbesondere zu familienrechtlichen Angelegenheiten und zum *EJNZ*, zahlreiche Links sowie die Suchmöglichkeiten nach Rechtsanwälten und Notaren hinzugefügt. Die Anzahl der Zugriffe im letzten Jahr überstieg 3,5 Millionen. Die Ergebnisse der laufenden Expertengruppen zu grenzüberschreitenden Videokonferenzen, der Rolle der Grundrechte für die E-Justiz, Testamentsregistervernetzung, Justizauktionen, „Open Data“⁹ und unterschiedlichen elektronischen Kommunikationskanälen mit der Justiz sollen in das E-Justiz-Portal aufgenommen werden; ebenso die Fortbildungsangebote des *EJTN* und des *Rats der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE)*. Von besonderer Bedeutung ist die jährliche Überprüfung und Aktualisierung der Portalinformationen durch die Mitgliedstaaten. Österreich fordert seit Beginn des Portals ein Konzept zu den Rollen und Rechten der Benutzer und hat dessen Umsetzung bereits im Rahmen eines Förderprojekts vorgestellt. Im Rahmen des Aktionsplans 2014 – 2018 soll das bestehende Informationsangebot aktualisiert und ergänzt werden.
- e-CODEX: Mit Hilfe des im Mai 2016 ausgelaufenen Pilot-Projekts *e-CODEX (e-Justice Communication via Online Data Exchange)* wurde der Zugang zu Gerichten durch elektronische Kommunikationsmittel bereits erleichtert. Schon heute kann im Rahmen der Pilotanwendung *Europäisches Mahnverfahren* mit ausgewählten Gerichten in Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Polen,

⁹ Als Open Data werden Daten bezeichnet, die von jedermann ohne jegliche Einschränkungen genutzt, weiterverbreitet und weiterverwendet werden dürfen (Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Open_Data).

Portugal, Spanien und der Tschechischen Republik elektronisch kommuniziert werden. Das *Europäische Bagatellverfahren*, Übermittlungen im Bereich der Handelsregister und Firmenbücher sowie der grenzüberschreitende Austausch von sensiblen Daten hinsichtlich Rechtshilfeübereinkommen sind weitere laufende Piloten im Bereich der Justiz. Da *e-CODEX* ausgelaufen ist, sollen die Wartung und Weiterentwicklung sowie die Softwarekomponenten an eine geeignete EU-Agentur übertragen werden.

- Vernetzung der Insolvenzregister aller Mitgliedstaaten: Seit Juli 2014 können die Insolvenzregister von Deutschland, Estland, den Niederlanden, Rumänien, Slowenien der Tschechischen Republik und Österreich abgefragt werden (Österreich war an diesem Projekt führend beteiligt). Weitere Mitgliedstaaten sollen folgen.
- Vernetzung der Handelsregister und Firmenbücher: Seit Juni 2017 sind die Unternehmensregister von 23 Mitgliedstaaten, einschließlich Österreich, miteinander vernetzt. Weitere Mitgliedstaaten sollen folgen.
- Vernetzung der Grundbücher: Im Herbst 2017 wurde unter der Leitung von Österreich ein Projektantrag gestellt. Das laufende Projekt soll fortgeführt werden.
- Videokonferenzen: Der derzeit in Entwicklung stehende Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren soll fertiggestellt und ein Reservierungssystem soll ausgearbeitet werden. Österreich leitet die entsprechende Unterarbeitsgruppe, die von der Europäischen Kommission inzwischen zur Expertengruppe erhoben wurde. Das unter österreichischer Leitung stehende Förderprojekt "*Multi-aspect initiative to improve cross-border videoconferencing*" konnte erfolgreich beendet werden.
- ECLI (European Case Law Identifier): ECLI bietet die Möglichkeit, Gerichtsentscheidungen grenzüberschreitend zu suchen, und wurde Anfang Mai 2016 von neun Mitgliedstaaten (darunter Österreich) über das E-Justiz-Portal freigeschaltet. Weitere Mitgliedstaaten sollen ECLI implementieren. Derzeit arbeiten neun Mitgliedstaaten an der Umsetzung.
- Dynamische Formblätter: Diese sollen insbesondere im Europäischen Mahnverfahren, Europäischen Bagatellverfahren und im Rahmen der Europäischen Beweisaufnahme Verwendung finden.
- e-Delivery, e-Payment, e-Identification: Die dazu im Rahmen von *e-CODEX* und *e-SENS (Electronic Simple European Networked Services)*; ein von der Kommission initiiertes Projekt mit dem Ziel, für Bürger, Privatwirtschaft und Verwaltung eine europaweit anwendbare digitale Infrastruktur für rechtssichere und grenzüberschreitende elektronische Dienste aufzubauen) laufenden Projekte sollen fortgeführt werden (Österreich ist daran führend beteiligt).

Projekte der Kategorie B umfassen beispielsweise die Vernetzung der Testamentsregister

und die europäische Suche nach einem Mediator oder einem Rechtsanwalt.

Stand:

Da *e-CODEX* ausgelaufen ist, sind seine Nachhaltigkeit, der laufende Betrieb und die Betreuung auch über das Projekt hinaus von großer Bedeutung und weiterhin zu gewährleisten. Die Wartung und Weiterentwicklung der gemeinsamen *e-CODEX* Softwarekomponenten soll daher an eine EU-Agentur übertragen werden. Am besten geeignet dafür ist die *European Agency for the operational management of large-scale IT systems in the area of freedom, security and justice (eu-LISA)*, die derzeit schon für die Generaldirektionen *Justiz und Verbraucher* sowie *Migration und Inneres* die Systeme *SIS-II (Schengener Informationssystem II)*, *EURODAC (European Dactyloscopy, Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken)* und *VIS (Visa Information System)* betreibt. Dazu muss in Abstimmung mit den Justiz- und Innenministern sowie der Europäischen Kommission (Generaldirektionen *Justiz und Verbraucher* sowie *Migration und Inneres*) das Mandat von *eu-LISA* erweitert werden (für *e-CODEX* und *e-Justice*) und sind die technischen Vorbereitungen für die Übergabe in Zusammenarbeit mit *eu-LISA* zu schaffen.

Die Übergabe soll bis Ende 2018 abgewickelt werden, weil dann das Übergangprojekt *M¹⁰e-CODEX* endet. Mit einem Vorschlag zur Folgenabschätzung durch die Kommission ist gemeinsam mit dem Entwurf für eine *e-CODEX-Verordnung* bis Anfang März 2018 zu rechnen, der nach Diskussion und Erörterung vorwiegend unter österreichischer Präsidentschaft voraussichtlich 2019 in Kraft treten wird. Danach soll das Projekt an *eu-LISA* übergeben werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich hat im Bereich E-Justiz international einen exzellenten Ruf erworben, beteiligt sich führend an mehreren Projekten im Rahmen des Aktionsplans 2014 - 2018 und wird sich weiterhin stark engagieren. Schwerpunkte sind dabei u.a. die Nachhaltigkeit von *e-CODEX* und die (gemeinsam mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten entwickelte) verstärkte Nutzung grenzüberschreitender Videokonferenzen. Die Ergebnisse der unter österreichischer Leitung stehenden Expertengruppe zur Videokonferenz mündeten in die Empfehlungen des Rates, die vom JI-Rat im Juni 2015 beschlossen wurden. Österreich beteiligt sich auch führend an *e-CODEX* mit juristischen und technischen Experten.

Zudem ist Österreich an der Übernahme des Europäischen Gerichtsatlas in das E-Justiz-Portal unter Zurverfügungstellung von smarten Funktionen beteiligt und koordinierte sowohl das 2015 abgeschlossene Förderprojekt *Automated Export of Member States Data to European Court Database* als auch das im Frühsommer 2017 begonnene Folgeprojekt

¹⁰ Maintenance

Interconnection of National Court Databases with European Database.

Österreich begrüßt die Übergabe von *e-CODEX* an *eu-LISA*. Eine rasche Übernahme der Betreuung von *e-CODEX* durch *eu-LISA* ist Österreich ein wichtiges Anliegen, weil es die Grundlage für viele weitere Projekte ist.

Gemeinsam mit Estland und Bulgarien wurde der in der Ratsarbeitsgruppe *E-Recht* vorgestellte Fahrplan für die E-Justiz-Strategie und für den Aktionsplan 2019 – 2023 entworfen: Bulgarien wird vorrangig die e-Justice-Strategie und Österreich den Aktionsplan erarbeiten. Vorgesehen ist, dass unter österreichischer Präsidentschaft beim JI-Rat im Dezember 2018 beide Dokumente verabschiedet werden.